

Satzung des Fördervereins "Bad Emser Bohrturm" vom 01. Juli 2010

(1. Änderung gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.08.2010)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Bad Emser Bohrturm".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Ems. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Denkmalschutz. Ziel des Vereins ist es, den als Denkmal geschützten Bohrturm über der BOHRUNG III zu erhalten, die finanziellen Mittel für den Erhalt des Bauwerks zu sammeln und zur Verfügung zu stellen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff der Abgabenordnung).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Bad Ems, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es mit seinem Beitrag zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Ems einberufen. Hierbei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 8 Verfahren bei Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Ausgenommen hiervon sind wichtige Vereinsangelegenheiten, wie z.B. Anträge zu Satzungsänderungen, Wahlen und Mitgliederbeiträgen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erschienen Stimmberechtigten notwendig.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie erfolgen schriftlich oder geheim, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.